

BI Nohfelden, e.V. - Josef Schumacher, Waldbach 10, 66625 Nohfelden

Einschreiben mit Rückschein

Landesamt für
Umwelt- und Arbeitsschutz
Amtsleiter Direktor Thimo Burgard
Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Zur Kenntnis:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Herrn Minister Reinhold Jost
Keplerstraße 18

66117 Saarbrücken

Nohfelden, den 07. März 2018

Bauschuttortier-/ Recycling-/Altholzbehandlungsanlage Sötern-Waldbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir als nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigung den Antrag an Ihre Behörde, den Betreiber der Recyclinganlage Sötern-Waldbach (Firma Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb aus Eppelborn) aufzufordern, folgende Anträge durchzuführen:

- **Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 /1 BImSchG**
- **Antrag zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen**

Wir verbinden diesen Antrag mit der Aufforderung an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, bis zum Abschluss dieser Verfahren, folgende Aktivitäten der Recyclinganlagen mit sofortiger Wirkung vorläufig einzustellen:

- **Annahme gefährlicher Abfälle**
- **Durchsatz nicht gefährlicher Abfälle über 3t/ Std**

Begründung:

Am 26.02.1997 wurde den Eltern des heutigen Betreibers, den Eheleuten Hermann und Getrud Gihl, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Sortieren von Bauschutt- und Abbruchmassen sowie zum Zerkleinern von Beton vom damaligen zuständigen Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes nach BImSchG erteilt.

Hierzu vorangegangen war der entsprechende Genehmigungsantrag der Eheleute Gihl vom 14.10.1996, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Leibfried und Saar GmbH aus Eppelborn.

Der Antrag umfasste u.a. folgende Vorgaben:

- Es werden Bauschutt-, Erdmassen und Abbruchmaterial angeliefert
- Die maximale Menge, die angeliefert werden kann beträgt ca. 300cbm/d
- Die Anlieferung von Holz erfolgt vermischt mit recyclingfähigem Bauschutt
- Die Leistung der Anlage wird maximal 9,0t/ Std betragen
- Der Backenbrecher besitzt eine Leistung von 30t/ Std
- Bei der Immissionsprognose Lärm wird von einem Fahrzeugaufkommen von maximal 4 LKW's pro Stunde ausgegangen
- Das aussortierte Holz wird nach Bedarf einmal die Woche oder zweiwöchentlich geschreddert und einer Kompostieranlage zugeführt, als Betriebsdauer werden 2,0Std/ d angenommen

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei den anzuliefernden Schutt- und Abbruchstoffen um unbelastetes Material handelt und Holz nur in gemischten Fraktionen angenommen werden darf.

Die prognostizierten Werte der Leistungskapazität der Anlage und der möglichen Belieferung durch LKW's überschreitet bereits hier die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

„Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist die Verwertung und Beseitigung bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität >3t/ Std UVP-pflichtig.“

Am 07. März 2005 erging durch das LUA ein Genehmigungsbescheid an die Eheleute Gihl gemäß § 16 Abs. 1i.V. mit § 19 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Bauschutt-sortier-, Brech- und Recyclinganlage am Standort Sötern-Waldbach.

Hierbei wurden folgende Vorhaben genehmigt:

- Erweiterung der bestehenden Bauschutt-sortier-, Brech- und Recyclinganlage um eine zusätzliche Lager- und Vorbehandlungsfläche (ca. 14.000 qm)
- Errichtung einer Maschinenhalle
- Errichtung einer Vorbehandlungsanlage

Korrekterweise stellt das LUA hierzu in seiner Begründung fest, dass es sich hierbei um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG handelt, über möglicherweise durchzuführenden Umweltgutachten wird dagegen nach unser Aktenlage nicht eingegangen.

Am 07.04.2005 zeigen die Eheleute Gihl gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG den „Neubau einer Halle zur Lagerung und Behandlung von Altholz gemäß der Abfallschlüsselnummer AVV 17 02 01 in ihrer Bauschutt- Behandlungsanlage „Waldbach“ an.

Hierzu erfolgte am 13.04.2005 eine Genehmigungsfreistellung durch das LUA mit folgenden Vorgaben:

- Die maximal anzuliefernde Menge wird dabei auf 10t/ d bzw. einer Gesamtlagermenge von 150 t begrenzt.

Dabei ist die Vorgehensweise des LUA sehr befremdlich: Die Anzeige der Eheleute Gihl erfolgt für die Lagerung und Behandlung von **unbelastetem** Altholz (AVV- Schlüssel 17 02 01). Die Genehmigungsfreistellung des LUA erlaubt ausdrücklich:

„Neben den betriebsintern aussortierten Althölzern sollen auch vorsortierte **Althölzer** der Kategorie A I bis **A IV** ... angenommen und behandelt werden.“

Gemäß der Altholzverordnung umfasst die Kategorie IV:

„Altholzkategorie A IV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;“

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt es sich **durch die Annahme von Altholz der Kategorie AIV (belastetes Material) um eine Anlage nach § 3 BImSchG**. Hierbei ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (nach Anhang 1, 8.1.1.1:

10 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr je Tag und 8.1.1.2: weniger als 10 Tonnen gefährlicher Abfall pro Tag), ein bloßes Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfreistellung reicht nicht aus.

Die Annahme und Verwertung von belastetem Material (Altholz Kategorie A IV) entspricht zudem nicht den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), da die entsprechenden Umweltgutachten wohl ausblieben.

Am 29.03.2011 erfolgt eine **Genehmigungsfreistellung** gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG durch das LUA. Vorausgegangen war ein Anzeigeverfahren nach § 15 (1) BImSchG der Eheleute Gihl vom 01.06.2010 mit u.a. folgender Änderung auf der Bauschuttsortier-, Brech-, und Recyclinganlage:

- Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel zur Konkretisierung des Abfallkataloges. Hierbei handelt es sich um die Abfallschlüsselnummern 03 01 05, 125 01 03, 15 01 10*, 17 02 04*, 20 02 37* und 20 01 38.

Bei der Bestimmung der Genehmigungspflicht bleibt folgendes festzustellen:

„Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Anlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 I S.1 BImSchG).“

Bei Abfallentsorgungsanlagen entscheidet deren Beschaffenheit und Leistungskapazität über die immissionsrechtliche Genehmigungspflicht. Das BImSchG unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Genehmigungspflichtigkeit u.a. von Abfallentsorgungsanlagen ist in der aufgrund § 4 I S. 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt. § 2 I Nr. 1 der 4. BImSchV regelt dabei, welche Anlagen in einem sogenannten **förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG** genehmigt werden müssen. In Nr. 8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind alle Anlagen aufgelistet, die stets einer Genehmigung im **förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** bedürfen:

- 8.1.1.1: 10 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr je Tag
- 8.1.1.2: weniger als 10 Tonnen gefährliche Abfälle je Tag
- 8.1.1.3: 3 Tonnen nicht gefährliche Abfälle je Stunde

Auch die Änderung der **Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs** einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, § 16 I 1 BImSchG (Änderungsgenehmigung). **Mit der Aufnahme von gefährlichen Abfällen in den Abfallschlüsselkatalog liegt eine wesentliche Änderung vor.**

Die vom LUA erteilte Genehmigungsfreistellung für die Annahme von gefährlichen Abfällen mit der Begründung „Ihr Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG“ ist somit falsch und nicht hinnehmbar.

Dass die gefährlichen Abfälle auch tatsächlich auf der Recyclinganlage angenommen werden können, geht aus dem aktuellen Zertifikat des TÜV Saarland hervor. Dies bescheinigt dem Betreiber Martin Gihl die Annahme, Lagerung, Verwertung und Beseitigung von den bewilligten gefährlichen Abfällen 17 01 06*, 17 02 04* und 20 01 37*.

Zudem entbehrt die nicht gesetzeskonforme Genehmigungsfreistellung des LUA, dass „durch die geplante Änderung keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

im Sinne des § 1 BImSchG hervorgerufen werden ... „ nicht die **gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung!**

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) ist die Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen generell und bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von >3t/ Std UVP- pflichtig, die Umweltverträglichkeitsprüfung wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. **Beide Genehmigungskriterien sind erfüllt, die Umweltgutachten sind zu erstellen!**

Nach den uns vorliegenden Unterlagen aus gewährten Akteneinsichten wurde für die beschriebene Anlage für die gefährlichen Abfälle nie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt, die Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden nie durchgeführt.

Somit liegt sowohl für die Annahme von gefährlichen Abfällen als auch für die genehmigte Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle keine gesetzeskonforme Betriebsgenehmigung vor!

Wir beantragen:

- 1. Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 /1 BImSchG**
- 2. Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit**

Bis dahin:

- 3. Sofortiger Annahmestopp für gefährliche Abfälle**
- 4. Begrenzung der Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle auf max. 3t/ Std.**

Ausgangspunkt unserer Forderungen ist in §2 Abs.1 Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG-:

Eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

- geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten, widerspricht,
- geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung oder deren Unterlassung berührt zu sein.

Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG sind Entscheidungen i. S. v. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Zulässigkeit von Vorgaben, für die nach

- dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
- landesrechtliche Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen.

Das BVerwG, Urteil vom 01.06.2017 – AZ 9 C 2.16 bestätigt diese Annahmen:

„Das Verbandsklagerecht umfasst auch die Klage auf behördliches Einschreiten gegen ein ohne die erforderliche Zulassungsentscheidung errichtetes und betriebenes Vorhaben“

(in diesem Sinne auch Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann, UVP, 4, Aufl. 2012, §1 UmwRG Rn. 42; Schlacke, in: Gärditz VwGO 2013, §1 UmwRG Rn. 34; a.A.: Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, §1 UmwRG Rn. 48; Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2010, §12 UmwRG Rn. 45).

Dabei beziehen wir uns ausdrücklich auf die Vorgaben des Umweltbundesamtes:

Im sogenannten „Trianel“-Urteil hat der EuGH entschieden dass, „... anerkannte Umweltvereinigungen die Verletzung aller für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Umweltvorschriften, die auf europäischen Vorgaben basieren, gerichtlich geltend machen können“.

In dem Urteil in der Rechtssache C72/12 („Altrip“) vom 7. November 2013 entschied der EuGH, dass mit dem Umwelt- Rechtsbehelf nicht nur vor Gericht gerügt werden darf, dass eine erforderliche UVP unterblieben ist, sondern auch die Fehlerhaftigkeit einer UVP. Der deutsche Gesetzgeber ist erneut verpflichtet, das UmwRG entsprechend zu ändern, um die Vorgaben des „Altrip“-Urteils umzusetzen.

Wir erwarten den Bescheid der Genehmigungsbehörde zu unserem Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen